



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 379

22. Juni 2022

Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 9. Juni 2022, Az. 25-P 2618-1/68

¹Nachstehend wird folgender Tarifvertrag in der aus dem Anhang ersichtlichen Fassung zum Vollzug bekannt gegeben:

Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 17. Februar 2022 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007 (FMBl. S. 386, StAnz. Nr. 43), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 19. Mai 2020 (BayMBl. Nr. 450) geändert worden ist.

²Der Tarifvertrag wurde getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Bayern, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Bayern, und der dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

Dr. Alexander Voigt
Ministerialdirektor

Anhang

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer,
Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern
(TV-EL)**

vom 17. Februar 2022

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
und für Heimat

einerseits

und

...

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV-EL**

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 19. Mai 2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird die Protokollnotiz zu Absatz 1 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1, Halbsatz 1 werden die Wörter „der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers“ durch die Wörter „der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers“ ersetzt.
 - b) In Satz 1, Halbsatz 2 werden die Wörter „die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer tatsächlich beschäftigt werden“ durch die Wörter „die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer tatsächlich beschäftigt wird“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine ergänzende Leistung

 - a) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 in Höhe von 132,50 €,
 - b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 136,21 €monatlich.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auszubildende und dual Studierende erhalten eine ergänzende Leistung

 - a) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 in Höhe von 66,24 €,

b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 68,09 €
monatlich.“

c) Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

das Tabellenentgelt (ohne vorweggewährte Stufen nach § 16 Abs. 5 TV-L), einschließlich Entgeltgruppenzulage, Vergütungsgruppenzulage (§ 9 TVÜ-Länder), persönlicher Zulage (§§ 14, 31 Abs. 3, 32 Abs. 3 TV-L, Nrn. 8 des § 41), Garantiebetrags (§ 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 TV-L), Erhöhungsbetrags nach § 19 Abs. 2 Sätze 2 und 3 TVÜ-Länder, des Strukturausgleichs nach § 12 TVÜ-Länder,“

d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Grenzbetrag beträgt für

a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

aa) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 3.844,78 €

bb) ab 1. Dezember 2022 3.952,43 €

b) Auszubildende und dual Studierende

aa) vom 1. Januar 2020 bis 30. November 2022 1.384,17 €

bb) ab 1. Dezember 2022 1.434,17 €

monatlich.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

a) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 35,34 €

b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 36,33 €

monatlich.“

b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

a) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 5.354,10 €

b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von 5.504,01 €

monatlich.“

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auszubildende und dual Studierende erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder

- | | |
|---|---------|
| a) vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 | 35,34 € |
| b) ab 1. Dezember 2022 in Höhe von | 36,33 € |
- monatlich.“

4. § 4 Absatz wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Ausbildungsentgelt,“ das Wort „Studienentgelt,“ ergänzt.
- d) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

München, 17. Februar 2022

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.